

**Verordnung  
über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch  
(Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung)**

Vom 19. Juni 1974

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen auf Grund des § 9 Abs. 2 und der §§ 37 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates,

hinsichtlich der §§ 5, 6 und 7 auch auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

und hinsichtlich des § 8 auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Konsummilch, die in Fertigpackungen oder im Einzelhandel nicht fertig verpackt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

(2) Konsummilch im Sinne dieser Verordnung sind die Milchsorten Vollmilch, teilentrahmte (fettarme)

Milch und entrahmte Milch im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 4).

(3) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Konsummilch an Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in den Verkehr gebracht wird.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Konsummilch, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bestimmt ist.

§ 2

**Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften**

(1) Konsummilch darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet ist.

(2) Zur Kennzeichnung verpflichtet ist bei Konsummilch, die in Fertigpackungen abgegeben wird, der Einfüller, der Einführer oder derjenige, der die Konsummilch unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, bei Konsummilch, die nicht fertig verpackt abgegeben wird, der Einzelhändler.

(3) Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, in haltbarer Weise und in leicht lesbarer Schrift auf der Fertigpackung, bei Konsummilch, die im Einzelhandel nicht fertig verpackt in den Verkehr gebracht wird, auf einem Schild bei der Ware anzubringen.

(4) Die Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 hat in engem räumlichen Zusammenhang mit der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes vorgeschriebenen Angabe der Milchsorte zu erfolgen, wobei die Schrift für die Angabe des Verfahrens der Wärmebehandlung mindestens die halbe Größe der Schrift besitzen muß, mit der die Milchsorte angegeben wird.

(5) Wird pasteurisierte Konsummilch in Glasflaschen verkaufsfertig abgefüllt in den Verkehr gebracht, dürfen bei der Kennzeichnung die Abkürzungen

„mind.“	für „mindestens“,
„homog.“	für „homogenisiert“,
„haltb.“	für „haltbar“,
„pasteur.“	für „pasteurisiert“ und
„abgef.“	für „abgefüllt“

verwendet werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Konsummilch, die nicht fertig verpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

### § 3

#### Inhalt der Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung muß enthalten

1. den Fettgehalt der Konsummilch in vom Hundert des Gewichts durch die Angabe
  - a) „mindestens ...% Fett“ bei Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt,
  - b) „...% Fett“ bei im Fettgehalt eingestellter Vollmilch und teilentrahmter (fettarmer) Milch;
2. das Verfahren der Wärmebehandlung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b, c und d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 28. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1199) und durch § 5 dieser Verordnung, durch die Angabe „pasteurisiert“, „ultrahocherhitzt“ oder „sterilisiert“;
3. einen entsprechenden Hinweis, wenn die Milch nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes homogenisiert worden ist;
4. bei teilentrahmter (fettarmer) und entrahmter Milch, die nach § 1 Abs. 2 d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes unter Anreicherung mit wasserlöslichen oder aufgeschlossenen Milcheiweißerzeugnissen hergestellt worden ist, die Angabe „angereichert mit ... g Eiweiß aus Milch je l“.

(2) Bei Konsummilch, die in Fertigpackungen abgegeben wird, muß die Kennzeichnung neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes und den in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben enthalten

1. die Bezeichnung der Betriebsstätte, in der die Milch abgefüllt worden ist, wenn Konsummilch

in mehreren Betriebsstätten desselben Unternehmens abgefüllt wird; diese Angabe kann verschlüsselt oder abgekürzt erfolgen;

2. die Menge in Volumeneinheiten;
3. als Datumskennzeichnung
  - a) bei pasteurisierter Konsummilch unverschlüsselt nach Tag und Monat den Zeitpunkt, zu dem sie abgefüllt worden ist (Abfülldatum), durch die Angabe „abgefüllt am ...“ oder den Zeitpunkt, bis zu dem sie gekühlt mindestens haltbar ist, durch die Angabe „gekühlt mindestens haltbar bis ...“; der Zeitpunkt, bis zu dem sie gekühlt haltbar ist, ist auf der Grundlage einer Lagerungstemperatur von 10 bis 12 °C zu berechnen;
  - b) bei ultrahocherhitzter Konsummilch unverschlüsselt nach Tag und Monat das Abfülldatum durch die Angabe „abgefüllt am ...“ in Verbindung mit dem Hinweis, daß der Inhalt in ungeöffneter Verpackung mindestens sechs Wochen haltbar ist, oder den auf sechs Wochen nach Abfüllung bezogenen Zeitpunkt, bis zu dem sie in ungeöffneter Verpackung mindestens haltbar ist, durch die Angabe „ungeöffnet mindestens haltbar bis ...“; sonstige Angaben über den Zeitpunkt, bis zu dem ultrahocherhitzte Konsummilch haltbar ist, dürfen auf den Fertigpackungen nicht angebracht werden;
  - c) bei sterilisierter Konsummilch unverschlüsselt nach Monat und Jahr den Zeitpunkt der Herstellung durch die Angabe „hergestellt im ...“ oder den Zeitpunkt, bis zu dem sie in ungeöffneter Verpackung mindestens haltbar ist, durch die Angabe „ungeöffnet mindestens haltbar bis ...“;
4. bei ultrahocherhitzter Konsummilch den Buchstaben „H“ in gleicher Schriftgröße und in räumlichem Zusammenhang mit der Angabe der Milchsorte.

(3) Bei Konsummilch, die nicht in Fertigpackungen abgegeben wird, muß die Kennzeichnung neben den in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung der Milchsorte nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 enthalten.

### § 4

#### Strafvorschriften

(1) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Milchgesetzes wird bestraft, wer Konsummilch nicht nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 5 und des § 3 kennzeichnet.

(2) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes wird bestraft, wer Konsummilch in Fertigpackungen, die nicht nach den Vorschriften des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie des § 3 Abs. 1 und 2 gekennzeichnet sind, in den Verkehr bringt.

(3) Wer eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 oder 2 fahrlässig begeht, wird nach § 44 Abs. 2 des Milchgesetzes bestraft.

## § 5

**Anderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes**

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 2 d angefügt:
 

„(2 d) Teilentrahmte (fettarme) und entrahmte Milch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 dürfen unter Anreicherung mit wasserlöslichen oder aufgeschlossenen Milcheiweiß-erzeugnissen hergestellt werden, deren Natriumgehalt höchstens 0,2 ‰ und deren Milchzucker-gehalt höchstens 0,2 ‰ betragen darf.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. wenn Milch, die beim Aufkochen oder beim Vermischen mit gleichen Raumteilen Alkohol von 68 Raumhundertteilen gerinnt oder die gekocht, ultrahochoerhitzt oder sterilisiert ist, als frische Milch bezeichnet wird;“.
  - b) Nummer 10 wird gestrichen.
3. § 11 a Abs. 2 wird gestrichen.

## § 6

**Anderung der Verordnung über Milcherzeugnisse**

Die Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1150), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 11. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1172), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. bei sterilisierten Sahneerzeugnissen, bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, gezuckerten Kondensmilcherzeugnissen und Trockenmilcherzeugnissen die Menge nach Gewicht zur Zeit der Füllung; bei den übrigen Milcherzeugnissen die Menge, der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend, nach Volumen oder Gewicht zur Zeit der Füllung;“.
    - bb) In Nummer 5 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
 

„bei Trockenmilcherzeugnissen, Molken-erzeugnissen, mit Ausnahme von Süßmolke, Sauermolke und Molkensahne, bei Milchzucker, Milcheiweiß-erzeugnissen, Sauermilchquarkerzeugnissen und sterili-zierten Milcherzeugnissen ist das Her-stellungs- oder Mindesthaltbarkeitsdatum nach Monat und Jahr, bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen und gezuckerten Kondensmilcherzeugnissen nach dem Jahr anzugeben;“.

- b) In Absatz 2 werden der Punkt hinter der Nummer 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
  - „5. bei Milchmischerzeugnissen die Angabe der handelsüblichen Bezeichnung der beigegebenen Lebensmittel und ihres Gesamtanteils in vom Hundert der Füllmenge, wobei dieser Anteil von dem angegebenen Vohundertsatz abweichen darf, sofern die Abweichung durch die Eigenschaften des beigegebenen Lebensmittels bedingt ist und die Abweichungen sich im Mittel ausgleichen;“
  6. bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen und gezuckerten Kondensmilcherzeugnissen den Gehalt an fettfreier Milch-trockenmasse in vom Hundert zur Zeit der Füllung.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In der Anlage wird die Gruppe VI gestrichen.

## § 7

**Anderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Nummer 4 sowie in Nummer 7 die Worte „Milchzucker (Laktose),“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im ersten Halbsatz wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
    - bb) Der dritte Halbsatz erhält folgende Fassung:
 

„bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann die Angabe des Tages, bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Angabe von Tag und Monat entfallen.“
  - b) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

## § 8

**Anderung der Fertigpackungsverordnung**

§ 25 Abs. 5 der Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000), geändert durch die Änderungsverordnung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Flaschen zur Wiederbefüllung mit sterilisierter Konsummilch, die vor dem 1. Juli 1974 hergestellt worden sind, sowie sonstige Flaschen, die vor dem 1. Januar 1973 hergestellt worden sind, gel-

ten als Maßbehältnisse, wenn sie den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen."

2. In Satz 3 werden nach dem Wort „mit“ und in Satz 4 nach dem Wort „Bei“ die Worte „sterilisierte Konsummilch,“ eingefügt.

§ 9

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebens-

mittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 950) und § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Konsummilch und Magermilchpulver dürfen bis zum 31. März 1975 nach den Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse oder dieser Verordnung gegolten haben.

Bonn, den 19. Juni 1974

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

---